

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.		Gagev
<input checked="" type="checkbox"/> Erstanzeige	<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige	
Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Ordnung und Sicherheit Servicebereich Gewerbeangelegenheiten Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
		12 0 52 00 00 (Cottbus)
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG		
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.		
Angaben zur Person		
Familienname		Vorname
Geburtsdatum / Geburtsort /		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Juristische Person		Tel. Nr.:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Finanzamt Cottbus-Stadt		Steuernummer (soweit vorhanden)
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb		
Anlass		
Zeitraum (Datum)	von	bis
Uhrzeit	Montag	von Uhr bis Uhr
	Dienstag	von Uhr bis Uhr
	Mittwoch	von Uhr bis Uhr
	Donnerstag	von Uhr bis Uhr
	Freitag	von Uhr bis Uhr
	Sonnabend	von Uhr bis Uhr
	Sonntag	von Uhr bis Uhr
Ort der Durchführung Anschrift / Lage	Betriebsart Schankbetrieb / Speisewirtschaft	
<input type="checkbox"/> Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:		
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen		Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken
Datum / Unterschrift des Anzeigenden /		

- Siegel -

/ i. A.

Datum / Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweise: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Sonn- und Feiertagsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.